

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 37

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beamte, sondern allein durch die Industriellen selbst und durch die Konkurrenz bestimmen. Die Bureaucratie würde unter Umständen auch zeitgemäße Preiserhöhungen niederdrücken. Auch in Bezug auf die Finanzierung, die Bußen und Strafen äußert Redner macherlei Bedenken.

Hr. Arbeiterssekretär Greulich erachtet die vom Referenten beantragte Aenderung des Postulat 4 für selbstverständlich; denn ohne die Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter sei eine Berufsgenossenschaft nicht lebensfähig. An der Vorlage hat er auszusagen, daß sie auch die Warenvermittlung in die genossenschaftliche Organisation einbeziehen und mit öffentlichen Rechten ausstatten will. Die von den Borrednern erhobenen Vorwürfe leiden an Uebertreibung. Wir haben nun die Segnungen der absoluten Gewerbefreiheit zur Genüge genossen; die ehrliche Arbeit kommt immer mehr ins Gedränge, während die Schlaue die besten Geschäfte macht. Mit einer Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb allein ist wenig geholfen. Die Produzenten müssen organisiert, die Demokratie auch auf das gewerbliche Gebiet übertragen werden. Wenn eine Organisation der Arbeit geschaffen werden soll, ist es hohe Zeit, die geeigneten Uebergänge zu suchen, um die gewerbliche Entwicklung in der Weise zu regeln, daß nicht viele Existenzen untergehen müssen. Der ostschweizerische Stickerverband ist zurückgegangen, weil seine Mitglieder austraten. In der vorgesehene Berufsgenossenschaft können sie nicht austreten. Freilich sollte die Auflösung der Berufsgenossenschaften mehr erschwert werden, als dies Postulat 9 vorsieht. Die Arbeiterschaft wird mit dem Schweiz. Gewerbeverein in dieser Frage gerne Hand in Hand gehen. Sie ist auch mit der Abschaffung der Streiks einverstanden, welchen die Berufsgenossenschaften durch gegenseitige Verständigung ein Ende bereiten werden. (Fortsetzung folgt.)

## Schweizerischer Gewerbeverein.

### Gewerbliche Wanderlehrvorträge.

#### I. Regulativ.

Beschluß des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins. (25. November 1895.)

1. Die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins erhalten ein Verzeichnis von zu Wanderlehrvorträgen geeigneten Thematika, sowie ein Verzeichnis von Wanderlehrern, welche sich bereit erklärt haben, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen solche Wanderlehrvorträge zu halten.

2. Sektionen, welche einen Wanderlehrvortrag zu veranstalten gedenken, können ihre Wünsche betr. Thema, Referent und Zeit dem Centralvorstande kundgeben, worauf dieser, bezw. der leitende Ausschuß das Weitere verfügt. In der Regel wird einer Sektion im Laufe eines Berichtsjahres nicht mehr als ein Beitrag zu einem Wanderlehrvortrag bewilligt.

3. An die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen Wanderlehrvorträge leistet der Schweizer. Gewerbeverein in der Regel die Hälfte der Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Honorar für einen Wanderlehrvortrag beträgt Fr. 10, kann aber ausnahmsweise vom leitenden Ausschuß bis auf höchstens Fr. 50 erhöht werden, sofern der Vortrag außerordentliche Kosten für Beschaffung des erforderlichen Materials, für Apparate zu Experimenten oder Demonstrationen u. dgl. notwendig macht und ein diesbezüglicher Mehrbetrag bei der Bestellung des Referenten vorgesehn worden war. Für Wiederholung desselben Vortrages durch denselben Referenten beträgt das Honorar im Maximum Fr. 10.
- b) Dem Referenten werden die effektiven Fahrkosten und Auslagen, letztere im Maximum mit Fr. 7 per Tag und Fr. 5 für allfällig notwendiges Nachtquartier vergütet.

- c) Jede Sektion, welche einen Vortrag veranstaltet, hat innerhalb 8 Tagen einen summarischen Bericht (mittelfst besondrem Formular) über dessen Verlauf zu erstatten.
- d) Ebenso hat jeder Referent innerhalb 8 Tagen Bericht und Rechnung (nach besondrem Formular) einzusenden.
- e) Die Auszahlung der Rechnungen der Wanderlehrer erfolgt durch den Quästor des Schweizer. Gewerbevereins. Die Sektion hat den ihr zufallenden Anteil der Kosten sofort rückzuvorgüten.

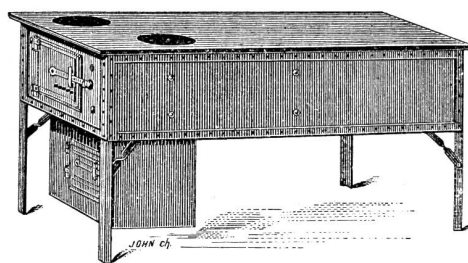
Ausnahmsweise kann der einer Sektion zufallende Anteil vom leitenden Ausschuß ganz oder teilweise erlassen werden.

Für Vorträge, die ein Referent innerhalb seines Wohnortes oder im Kreise einer Sektion hält, deren Mitglied er ist, wird vom Schweizer. Gewerbeverein ein Beitrag nicht vergütet.

4. Ueber die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen gewerblichen Wanderlehrvorträge wird alljährlich Bericht und Rechnung abgelegt.

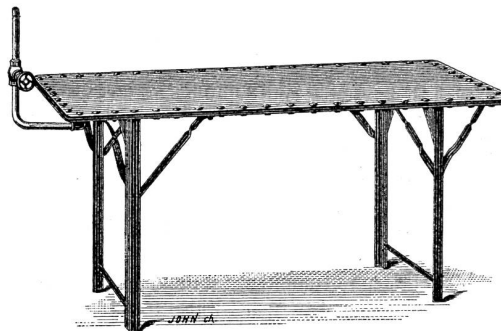
## Leim- Fournier- und Holztröckneofen

von J. Hartmann, Mechaniker in St. Fiden, (bei St. Gallen).



Nr. 1. Leim- und Fournierofen für Kofffeuer.

I. Leim- und Fournierofen für Kofffeuer. Er ist an einem Stück, leicht transportabel, mit Koff und Mischenfall versehen und nach Aufstellung sofort brauchbar, ohne daß die Hilfe eines Hafners in Anspruch genommen werden muß. Er wird fertig ausgemauert geliefert, d. h. die Wände sind doppelt und die Zwischenräume mit Feuers cement ausgefüllt. Er ist sehr stark gebaut und ganz aus Schmiedeeisen; die kleinsten Holzabfälle, wie Sägmehl, brennen in ihm, ohne zu rauchen. Er wird in Länge von 150 bis 200 cm, bei 47 bis 70 cm Breite geliefert und eignet sich für kleine, wie für große Werkstätten und läßt eine äußerst vielseitige Verwendung bei sehr einfachem Baue und billigem Preise zu. Der Preis variiert zwischen 110 und 170 Frk. (franko ab hiesiger Bahnstation). Diese Ofen haben schon in manchen Kantonen starke Verbreitung gefunden und zahlreiche Anerkennungen von tüchtigen Handwerksmeistern haben freiwillig gerne dessen Brauchbarkeit anerkannt.



Nr. 2. Dampfleimtisch.

II. Der Dampfleimtisch. Er ist ganz aus Schmiedeeisen, äußerst einfach und solid, und wird in der Werkstatt vor Ablieferung auf einen Druck von 10 Atmosphären ge-